

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

22. Jahrgang

Letschin, den 01.10.2024

Nr. 7

	Seite/n
Inhaltsverzeichnis	1 – 2
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 8 Abs. 1, 2, 3 und 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin über die Verleihung einer zusätzlichen Bezeichnung „Im Herzen des Oderbruchs“	3
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letschin Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	4 – 5
Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark Ortwig“ der Gemeinde Letschin Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	6 – 7
Beschlüsse der Gemeindevertretung Letschin	8 - 9
<u>I. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Referat 24 – Hochwasserschutz, Wasserhaushalt Lausitz, Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S, 14467 Potsdam</u>	
Auslegungsverfahren zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Oderbruch Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 18. September 2024	10 – 13
<u>II. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat B2 – Ländliche Neuordnung -, Rathausstraße 5, 15517 Fürstenwalde (Spree)</u>	
1. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren Neutrebbin Verf.-Nr. 300120	14 - 19

Inhaltsverzeichnis**Seite 2****III. Bekanntmachungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow (Märk. Schweiz)**

Stellenausschreibung Wassermeister/in (m/w/d)	20
Stellenausschreibung Technologin/Technologe (m/w/d)	21

IV. Termine

Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	22
Impressum	24

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**B E K A N N T M A C H U N G**

Gemäß § 9 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 8 Abs. 1, 2, 3 und 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin mache ich bekannt, dass

die Gemeinde Letschin mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 09. August 2024, hier eingegangen am 19. August 2024 unter dem Geschäftszeichen: 03-31-348-00/2012-001/077 die Verleihung der zusätzlichen Bezeichnung „Im Herzen des Oderbruchs“ vorbehaltlich der Bedenkfrist von einem Monat, erhalten hat.

Mit Schreiben vom 18. März 2024, beim Ministerium des Innern und für Kommunales eingegangen am 24. Juli 2024, ist für die Gemeinde Letschin die zusätzliche Bezeichnung „Im Herzen des Oderbruchs“ angezeigt worden. Einen Beschluss (Vorlage GV-331/2024) fasst die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von drei Viertel der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder am 16. Mai 2024. Die zusätzliche Bezeichnung gilt gemäß § 9 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als verliehen, wenn das Ministerium des Innern und für Kommunales nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige gegenüber der Gemeinde schriftlich Bedenken erhebt. Die Frist ist am 24. August 2024 abgelaufen, sodass die zusätzliche Bezeichnung am 25. August als verliehen gilt.

Letschin, den 27.08.2024

Böttcher
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Letschin

Betr.: 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin



hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin hat in der Sitzung am 16.01.2024 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich beläuft sich auf eine Fläche von insgesamt ca. 46,4 ha und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst die Flurstücke 294, 295, 299, 300, 322 und 349 (teilw.) der Flur 2 in der Gemarkung Ortwig.

Ziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung und die Entwicklung von Flächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dazu wird der Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin mit Stand August 2024 mit der Begründung in der Veröffentlichungsfrist vom

07.10.2024 bis zum 11.11.2024

auf der Homepage der Gemeinde Letschin unter <https://www.letschin.de/news/> sowie auf dem Portal <https://www.uvp-verbund.de/portal/> veröffentlicht.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Vorentwurfes in der Gemeindeverwaltung Letschin (Zimmer 16), Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an kontakt@letschin.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz

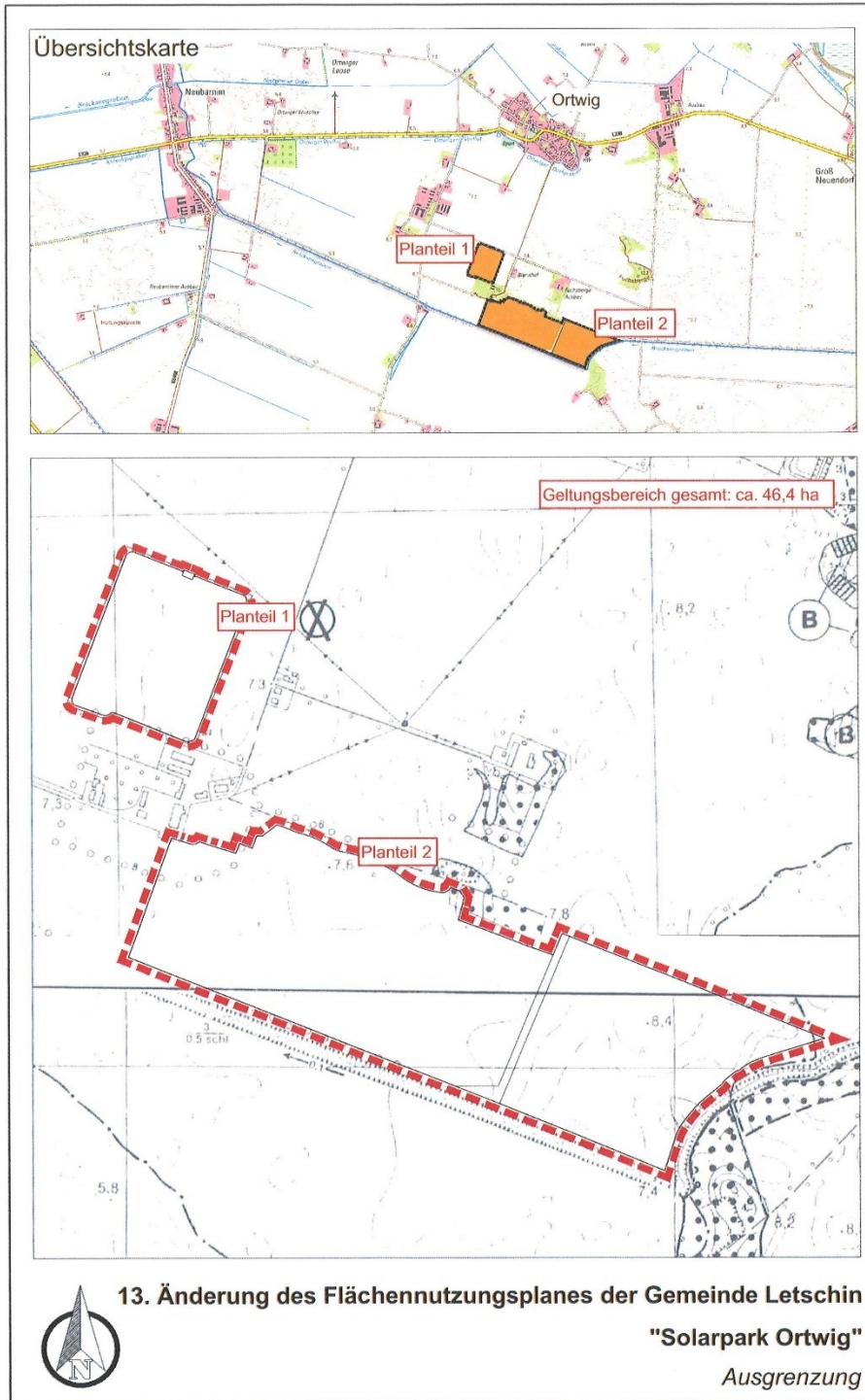
Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplans. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Soweit es für die Bearbeitung Ihrer Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten.

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen wir bei der Bearbeitung Kenntnis erlangen, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte der Satzung.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

i.d. Wiese
Böttcher
Bürgermeister

Anlage





Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Letschin

Betr.: Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark Ortwig“ der Gemeinde Letschin

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin hat in der Sitzung am 16.01.2024 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark Ortwig“ der Gemeinde Letschin beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beläuft sich auf eine Fläche von insgesamt ca. 46,4 ha und ist dem beigefügten flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen. Er umfasst die Flurstücke 294, 295, 299, 300, 322 und 349 (teilw.) der Flur 2 in der Gemarkung Ortwig.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dazu wird der Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark Ortwig“ mit Stand August 2024 mit der Begründung in der Veröffentlichungsfrist vom

07.10.2024 bis zum 11.11.2024

auf der Homepage der Gemeinde Letschin unter <https://www.letschin.de/news/> sowie auf dem Portal <https://www.uvp-verbund.de/portal/> veröffentlicht.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Vorentwurfes in der Gemeindeverwaltung Letschin (Zimmer 16), Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an kontakt@letschin.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz

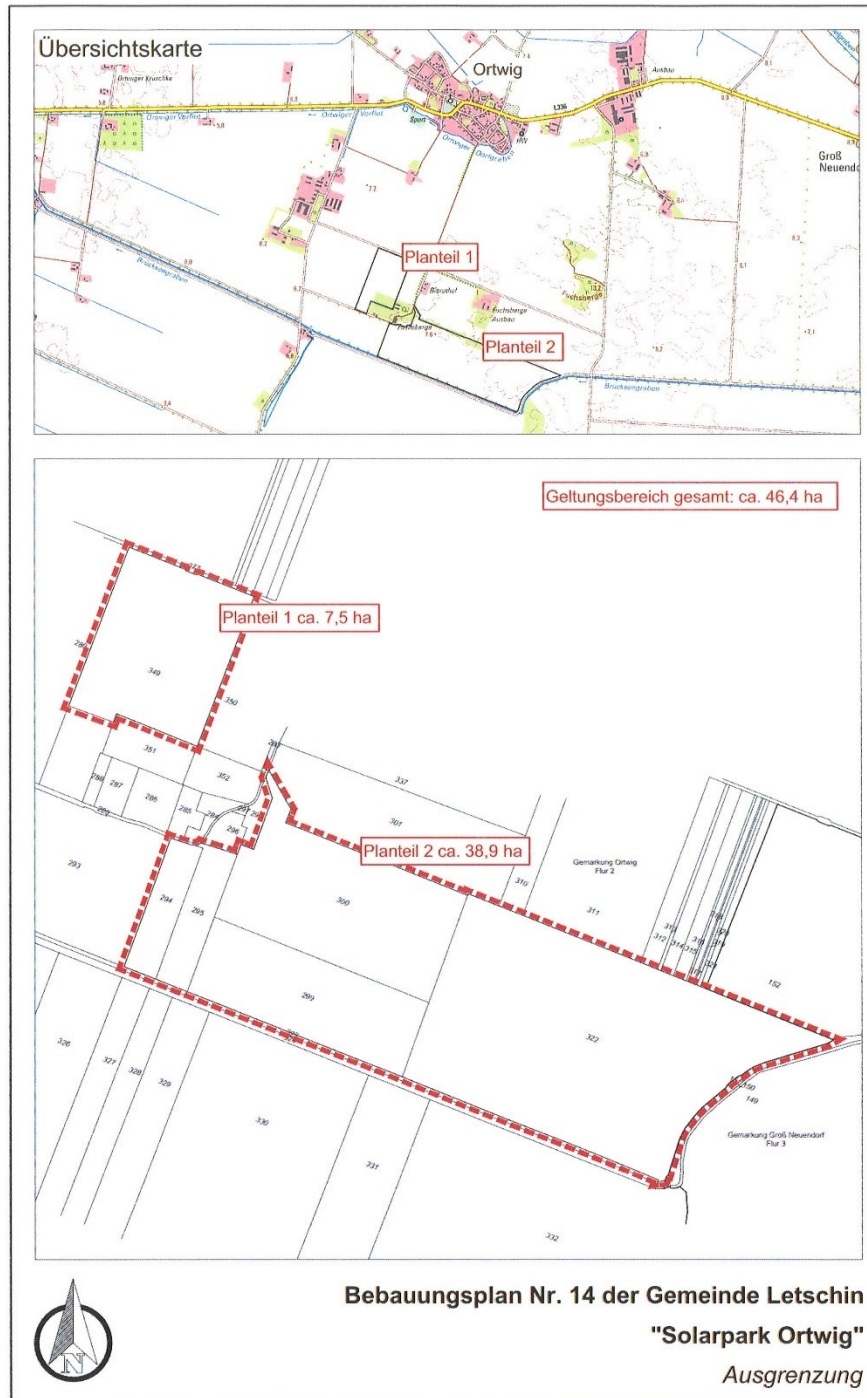
Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplans. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Soweit es für die Bearbeitung Ihrer Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten.

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen wir bei der Bearbeitung Kenntnis erlangen, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte der Sitzung.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

i.d. Wiese
Böttcher
Bürgermeister

Anlage



Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 2. Sitzung am 19.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-037/2024:

- die Erweiterung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wie folgt: Nach dem Tagesordnungspunkt 9.) werden die Tagesordnungspunkte 10.), 11.), 12.) und 13.) wie folgt eingefügt:
 - 10.) Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der AfD-Fraktion Letschin zur Aufhebung des Beschlusses GV-316/2024 vom 16.01.2024
 - 11.) Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der AfD-Fraktion Letschin zur Aufhebung des Beschlusses GV-295/2023 vom 16.01.2024
 - 12.) Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der AfD-Fraktion Letschin zur Aufhebung des Beschlusses GV-294/2023 vom 16.01.2024
 - 13.) Beratung und Beschlussfassung eines verbindlichen Sitzungsplanes für 2024 und 2025 gemäß Antrag der AfD-Fraktion Letschin
- die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	2	Nein-Stimmen:	13	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	-----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-030/2024:

- auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung i.V.m. § 41 BbgKVerf nachstehende Mitglieder in den Seniorenbeirat für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg (2024-2029) durch Abstimmung zu benennen:

Frau Eveline Miethke	OT Ortwig
Frau Gudrun Große-Puschmann	OT Groß Neuendorf
Frau Rosemarie Augustin	OT Steintoch
Herr Wilfried Quast	OT Steintoch
Herr André Dietrich	OT Sietzing
Frau Eveline Fiedrowicz	OT Letschin
Frau Christine Zochert	OT Sietzing
Frau Christine Gambke	OT Kienitz
Frau Carola Heidrich	OT Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-031/2024:

- auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung i.V.m. § 41 BbgKVerf nachstehende Mitglieder in den Tourismusbeirat für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg (2024-2029) durch Abstimmung zu benennen:

Frau Christiane Axmann	OT Sophienthal
Frau Antje Rochlitz	OT Kienitz
Herr Christoph Sagel	OT Sophienthal
Herr Stefan Hessheimer	OT Groß Neuendorf
Frau Anna Tille	OT Groß Neuendorf
Frau Iris Blankenfeld	OT Sietzing
Frau Katrin Voß	OT Groß Neuendorf

Frau Odette Bollfras	OT Kienitz
Herr Torsten Kohn	OT Sophienthal
Herr Thomas Brettschneider	OT Steintoch

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-032/2024:

- dass Herr Robert Dörfler als weiteres Mitglied der Sicherheitspartnerschaft Sophienthal bestellt wird
- die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um die erforderlichen Unterlagen nach Beschlussfassung an die Landespolizei weiterzuleiten

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-033/2024:

- gemäß § 5 (4) der Kitabenutzungssatzung der Gemeinde Letschin die Schließtage für 2025 in den Bildungseinrichtungen der Gemeinde Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-034/2024:

- gemäß § 53 (5) BbgKVerf wird die Gemeinde Letschin in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kulturerbe Oderbruch durch den Bürgermeister Herrn Michael Böttcher vertreten
- für den Fall der Verhinderung benennt die Gemeinde Letschin Herrn Dennis Schmidt als Vertreter

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-035/2024:

- Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-036/2024:

- Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

I. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Referat 24 – Hochwasserschutz, Wasserhaushalt Lausitz, Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S, 14467 Potsdam

**Auslegungsverfahren
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Oderbruch**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des
Landes Brandenburg
vom 18. September 2024

Die Überschwemmungsgebiete für den im Oderbruch liegenden Abschnitt der Alten Oder mit ihren Zuflüssen Freienwalder Landgraben, Letschiner Hauptgraben und Golzower Schleusengraben sollen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch öffentliche Bekanntmachung der Verbindlichkeit der Karten festgesetzt werden. Die Überschwemmungsgebiete sollen die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Die zur Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebiete liegen im Gebiet der Städte Bad Freienwalde (Oder), Seelow und Wriezen, der Ämter Barnim-Oderbruch, Britz-Chorin-Oderberg, Falkenberg-Höhe, Golzow und Seelow-Land sowie der Gemeinde Letschin.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 BbgWG betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Altbarnim: 1, 2 Altfriedland: 7, 8 Altmädewitz: 1 Altranft: 4 Alttrebbin: 1, 2 Bad Freienwalde: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 18, 19 Bliesdorf: 1, 2, 6, 7, 10 Bralitz: 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10 Buschdorf: 1 Eichwerder: 2 Falkenberg: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Friedrichsaue: 1, 2 Golzow: 1, 2, 3, 4 Gorgast: 1, 2, 3, 4 Gusow: 2, 4, 5, 6, 8 Hohenfinow: 1, 10 Hohensaaten: 1, 3, 5 Kiehnwerder: 1 Kunersdorf: 1, 3 Langsow: 3, 4, 5, 6 Letschin: 3, 5, 6 Liepe: 3, 4, 5, 6 Manschnow: 1 Metzdorf: 2 Neu Rosenthal: 1 Neuenhagen: 3 Neugaul: 1, 2 Neuhardenberg: 1, 12, 13, 14 Neutrebbin: 1, 2, 3, 4 Niederfinow: 4, 7, 8, 9, 10 Oderberg: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 Platkow: 2, 3, 4, 5, 6, 7 Quappendorf: 1, 2, 3 Schiffmühle: 1, 2, 3, 4 Seelow: 8 Sietzing: 1, 2 Steintoch: 1, 2, 3 Werbig: 1 Wilhelmsaue: 1 Wriezen: 1, 2, 12, 13, 14, 16, 17, 18 Wuschewier: 1 Zechin: 2, 3

In den Überschwemmungsgebieten werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absätze 1 bis 7 und § 78a Absätze 1 bis 5 WHG sowie die Anforderungen des § 101 BbgWG gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erfolgt durch Bekanntmachung der Verbindlichkeit der Karten (im Maßstab 1:2.500) auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Vor der Festsetzung werden Entwürfe der Überschwemmungsgebietskarten während der Dauer eines Monats zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Entwürfe der Karten werden

vom 18. November 2024
bis einschließlich 20. Dezember 2024

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland aus. Bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das zugehörige Kreisgebiet betreffen. Bei den Städten, Ämtern und bei der Gemeinde Letschin werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Gemeindegebiet betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

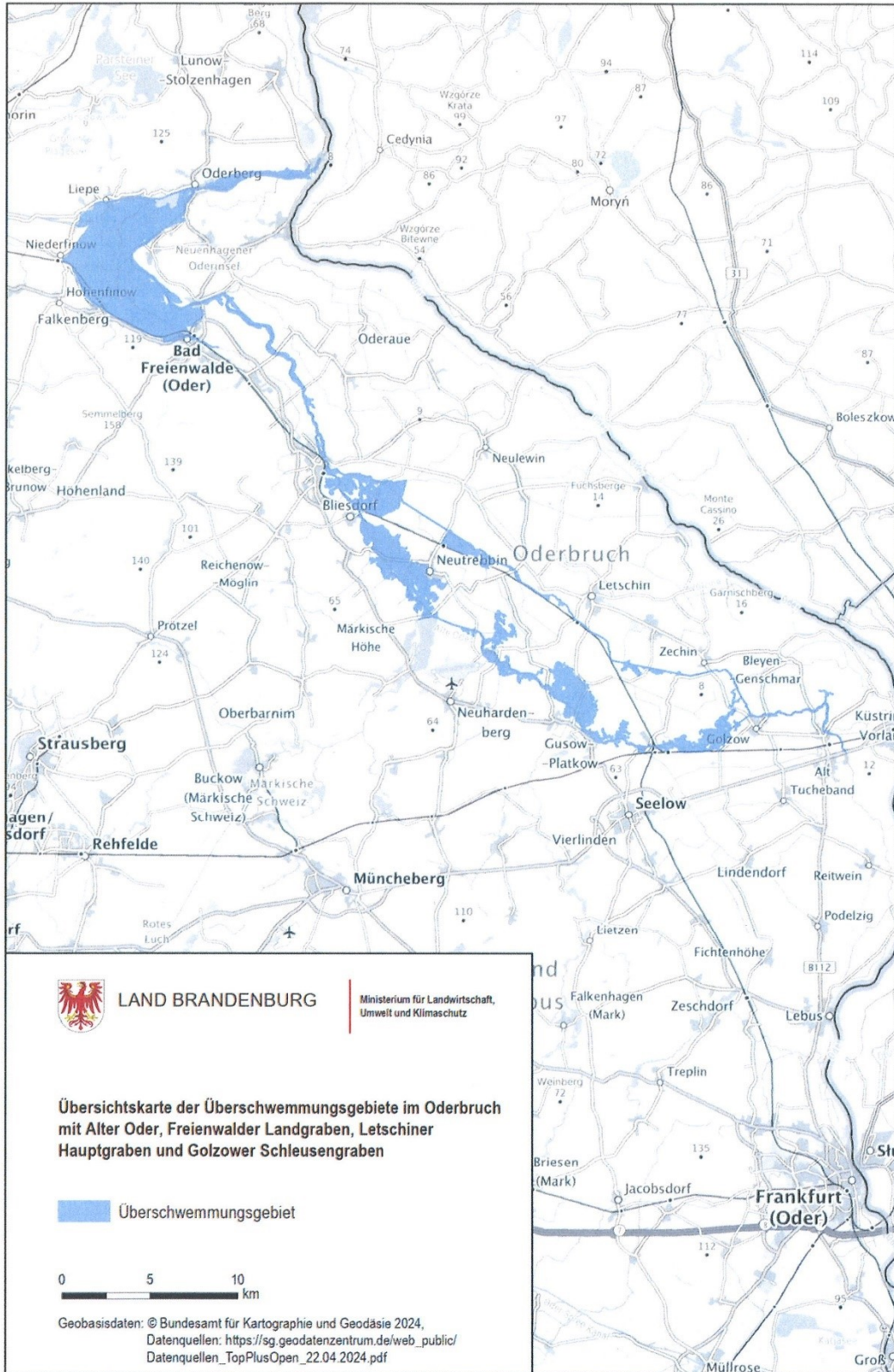
Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim	16225 Eberswalde Carl-von-Ossietzky-Str. 11 Umweltamt, Raum H. 111	Di. 9.00 - 18.00 Uhr Mo., Mi., Do., Fr. nach Vereinbarung	03334 214-1510
Untere Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland	15306 Seelow Puschkinplatz 12 Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Raum B 005	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	03346 850-7319 03346 850-7318
Stadt Bad Freienwalde (Oder)	16259 Bad Freienwalde (Oder) Karl-Marx-Str. 1 Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 11.00 Uhr	03344 412-0
Stadt Seelow	15306 Seelow Küstriner Str. 61 Fachbereich Bauen, 2. OG	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr	03346 802150 03346 802154
Stadt Wriezen	16269 Wriezen Freienwalder Str. 50 Foyer Bauverwaltung (OG)	Mo. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	033456 49149
Amt Barnim-Oderbruch	16269 Wriezen Freienwalder Straße 48 Bauverwaltung, Raum 214	Mo., Mi., Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr. 8.00 - 12.00 Uhr	033456 39922
Amt Britz-Chorin-Oderberg	16230 Britz Eisenwerkstr. 11 Haupt-/Ordnungsamt Raum 2.04	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr	03334 4576-14
Amt Falkenberg-Höhe	16259 Falkenberg/Mark Karl-Marx-Str. 2 Fachbereich I, Bauverwaltung	Mo., Mi., Do. 8.00 - 13.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr. 8.00 - 12.00 Uhr	033458 646-12
Amt Golzow	15328 Golzow Seelower Str. 14 Bauamt, Raum 14	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr	033472 669-39

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon	
Amt Seelow-Land	15306 Seelow Küstriner Str. 67 Bauamt, Raum 432	Mo., Mi., Do.	9.00 - 12.00 Uhr	03346 804932 03346 804930 03346 804965
		und	13.00 - 15.00 Uhr	
		Di.	9.00 - 12.00 Uhr	
		und	13.00 - 18.00 Uhr	
		Fr.	9.00 - 12.00 Uhr	
Gemeinde Letschin	15324 Letschin Bahnhofstr. 30a Raum 16	Mo., Mi., Do.	8.00 - 12.00 Uhr	033475 6059-39
		und	13.00 - 16.00 Uhr	
		Di.	8.00 - 12.00 Uhr	
		und	13.00 - 17.30 Uhr	
		Fr.	8.00 - 11.00 Uhr	

Bis einschließlich 6. Januar 2025 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz neben der Auslegung am Donnerstag, den 21. November 2024 um 17:30 Uhr im Kreiskulturhaus in Seelow, Erich-Weinert-Straße 13, eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse: mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe der festzusetzenden Überschwemmungsgebiete veröffentlicht.



**II. Bekanntmachung – Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung, Ref. B2 – Ländliche Entwicklung, Rathausstraße 6,
15517 Fürstenwalde**



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung**
Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde/Spree

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 02.12.2020 festgestellte Gebiet des

**Flurbereinigungsverfahrens Neutrebbin
Verf.-Nr. 300120**

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Märkisch-Oderland**

Gemeinde Neuhardenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Quappendorf	1	49/1, 50/1, 51, 52, 85, 97, 104
Altfriedland	2	147
Altfriedland	6	79

Gemeinde Neutrebbin

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neutrebbin	3	353
Altbarnim	2	38

Gemeinde Letschin

Gemarkung	Flur	Flurstück
Sietzing	1	45/4, 58, 232, 235, 236, 237, 238

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 6,4297 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Die nachstehend aufgeführten Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Märkisch-Oderland

Gemeinde Letschin

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Sietzing	1	2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 364, 365
Kienwerder	1	175

Gemeinde Neutrebbin

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Neutrebbin	1	362
Neutrebbin	2	240, 241, 465, 485, 488, 489, 490, 491, 495
Neutrebbin	3	354
Alttrebbin	2	35
Altbarnim	1	141, 178
Altbarnim	2	101, 103, 181, 182

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 30,8034 ha.
Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.554 ha.

Das durch diesen 1. Änderungsbeschluss geänderte Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

- **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

▪ **Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Neutrebbin.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

▪ **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

▪ **Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart des Grundstücks im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

▪ **Finanzierung des Verfahrens**

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

▪ **Gründe**

Die Hinzuziehung der Flurstücke 49/1, 50/1, 51, 52, 85, 97 und 104, Flur 1, Gemarkung Quappendorf wird aufgrund des in den Neugestaltungsgrundsätzen geplanten Ausbaus der Neutrebbiner Straße erforderlich (Weg Nrn. 24, 25).

Die Hinzuziehung des Flurstücks 147, Flur 2, Gemarkung Altfriedland ist aufgrund des in den Neugestaltungsgrundsätzen geplanten Ausbaus des Weges Nr. 30 zur Kläranlage notwendig.

Die Hinzuziehung des Flurstücks 353, Flur 3, Gemarkung Neutrebbin erfolgt aufgrund des in den Neugestaltungsgrundsätzen vorgesehenen Ausbaus des Weges Nrn. 16, 17 am Bahnhof Neutrebbin.

Das Flurstück 79, Flur 6, Gemarkung Altfriedland wurde im Anordnungsbeschluss irrtümlich nicht aufgeführt und mit diesem Beschluss ergänzt.

Die Hinzuziehung der Flurstücke 45/4, 58, 232, 235, 236, 237 und 238, Flur 1, Gemarkung Sietzing erfolgt aufgrund des in den Neugestaltungsgrundsätzen vorgesehenen Ausbaus des Weges Nr. 125/4 von Altbarnim nach Sietzing.

Die Hinzuziehung des Flurstücks 38, Flur 2, Gemarkung Altbarnim erfolgt zur Regulierung einer Grenzsituation in der Ortslage Kleinbarnim.

Das im Anordnungsbeschluss aufgeführte Flurstück 350, Flur 1, Gemarkung Sietzing wurde durch die Katasterbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zerlegt. Die durch die Zerlegung neugebildeten Flurstücke 364 und 365 sowie die Flurstücke 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, und 10, Flur 1, Gemarkung Sietzing und das Flurstück 175; Flur 1, Gemarkung Kiehnwerder, werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen, da kein Regelungsbedarf im Flurbereinigungsverfahren an diesen ortsnahen Flurstücken besteht.

Für die Flurstücke der Gemarkung Neutrebbin der Flur 1, Flurstück 362; der Flur 2, Flurstücke 240, 241, 465, 485, 488, 489, 490, 491 und 495 sowie Flur 3, Flurstück 354 besteht kein Regelungsbedarf im Flurbereinigungsverfahren.

Für das Flurstück 35, Flur 2, Gemarkung Alttrebbin, besteht kein Regelungsbedarf im Flurbereinigungsverfahren.

Für die Flurstücke der Gemarkung Altbarnim, Flur 1, Flurstücke 141 sowie 178 und Flur 2, Flurstücke 101, 103, 181, 182 besteht kein Regelungsbedarf im Flurbereinigungsverfahren.

▪ **Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten**

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

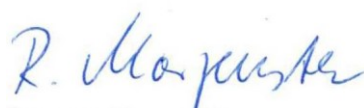
<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

▪ **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

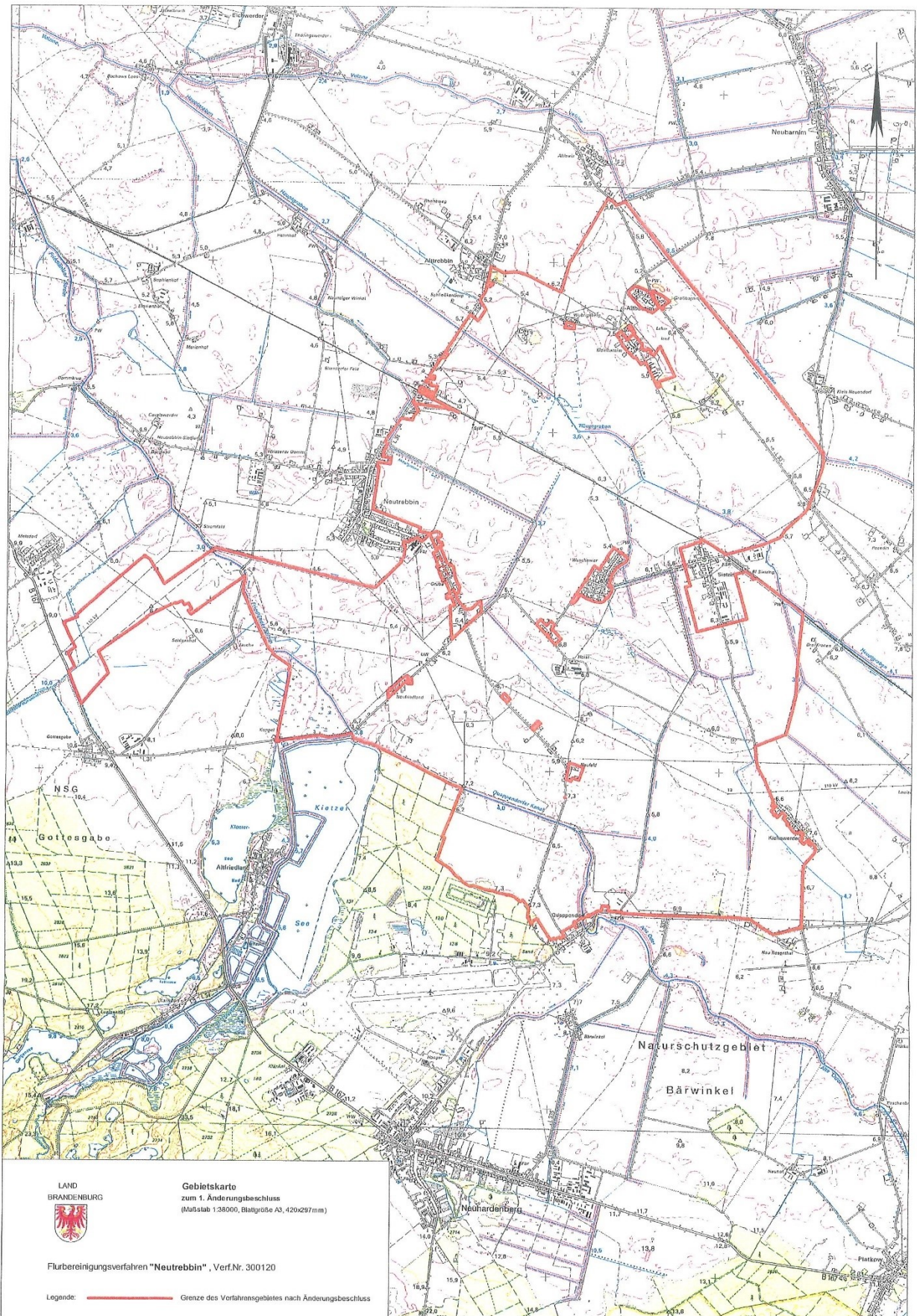


Ramona Morgenstern



Anlage

Gebietskarte



III. Bekanntmachungen
des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow

Für unsere WTE Betriebsgesellschaft mbH, Betriebsstätte in Buckow (Märkische Schweiz) suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Wassermeister/in (m/w/d) als Leiter/in des Bereichs Trinkwasser

Deine Aufgaben:

- Organisation des täglichen Arbeitsablaufes
- Planung und Überwachung der Wartungsarbeiten
- Ansprechpartner für Auftragnehmer, Behörden, Ingenieurbüros und Kunden

Dein Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung als Wassermeister oder Techniker im Bereich Trinkwasser
- Berufserfahrung in der Wasserwirtschaft
- Besitz des Führerscheins der Klasse B, vorzugsweise BE
- Kenntnisse der technischen Regelwerke

Weitere Aufgaben, Anforderungen und Benefits befinden sich unter www.wte.de ([Karriere](#)) und unter www.wvms.de (Bekanntmachungen)

Für Fragen im Zusammenhang mit der angebotenen Stelle bzw. deiner Bewerbung kontaktiere gern:

Volker Puhmann, Telefonnummer +4933433 6690.

Bitte sende deine vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Angaben zu deiner Gehaltsvorstellung und dem nächstmöglichen Eintrittstermin bevorzugt per E-Mail (im PDF- oder Word-Format) an:

karriere@wteb.de

WTE Betriebsgesellschaft mbH
Personalabteilung
Gänsefurth 7 – 10
39444 Hecklingen

Die WTE Betriebsgesellschaft mbH sucht für ihre Niederlassung in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) im Landkreis Märkisch-Oderland zum 01.10.2024 eine/n Technologin oder Technologen (m/w/d) in Vollzeit- oder Teilzeit.

Deine Aufgaben:

Für den Bereich Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Einzugsgebiet des Wasserverbandes Märkische Schweiz bist du verantwortlich für die Führung des bestehenden Abwasserkanalkatasters, bist eingebunden in die Arbeiten mit dem vorhandenen Geoinformationssystem (GIS-System) und dem bestehenden Trink- und Abwasserinformations- und Instandhaltungskataster.

Weiterhin erledigst du Arbeiten in Verbindung mit Auskunftserteilungen über vorhandene Leitungssysteme des Wasserverbandes Märkische Schweiz gegenüber Dritten und erledigst einfache verwaltungstechnische und kaufmännische Aufgaben.

Dein Profil:

- Abgeschlossenes ingenieurtechnisches Studium (Bachelor of Engineering) oder abgeschlossene Berufsausbildung in der Fachrichtung Siedlungswasserwirtschaft oder eine vergleichbare Qualifikation,
- erste Berufserfahrung/Berufserfahrung in der Arbeit mit den oben benannten Bearbeitungsprogrammen,
- Berufserfahrung in der Wasserwirtschaft ist wünschenswert aber nicht Voraussetzung zum Erhalt der Stelle
- Führerschein der Klasse B/BE

Unser Angebot:

- unbefristetes Arbeitsverhältnis mit attraktiver Vergütung
- flexible Arbeitszeiten bei einer 37,5 Stunden Woche in Vollzeit bzw. einer minimal 20 Stunden Woche in Teilzeit
- 13. Monatsgehalt und 30 Tage Urlaub
- kollegiales Arbeitsklima in einem motivierten und unterstützenden Team
- Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Für Fragen im Zusammenhang mit der angebotenen Stelle bzw. deiner Bewerbung kontaktiere gern:

Volker Puhmann, Telefonnummer +4933433 6690.

Bitte sende deine vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Angaben zu deiner Gehaltsvorstellung und dem nächstmöglichen Eintrittstermin bevorzugt per E-Mail (im PDF- oder Word-Format) an:

karriere@wteb.de

WTE Betriebsgesellschaft mbH
Personalabteilung
Gänsefurth 7 – 10
39444 Hecklingen

<u>IV. Termine</u>



An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **3. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 21. November 2024**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Zochert-Köhn
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin

Der Bürgermeister

Bahnhofstraße 30 a

15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.